

# VRT | PUNKT

DAS VRT MAGAZIN · SONDERAUSGABE



**Homeoffice-Pauschale und  
häusliches Arbeitszimmer:  
So funktioniert es mit der  
Steuerersparnis!**

# Der richtige Partner für Ihre Herausforderungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Arbeiten von zu Hause aus wird immer beliebter und aufgrund moderner Kommunikationstechniken auch immer einfacher. Im Zuge der Corona-Pandemie hat die Arbeit in den eigenen vier Wänden noch einmal einen neuen Schub bekommen. Für die einen Arbeitnehmer stellt das Homeoffice eine nie gekannte Freiheit in der Gestaltung ihrer Tätigkeit dar, andere vermissen den persönlichen Kontakt zu den Kollegen schmerzlich.

Für Arbeitgeber ist es ein schwieriger Balanceakt: Der Betrieb muss auch unter Pandemiebedingungen am Laufen gehalten werden. Gleichzeitig ist die Anwesenheit der Mitarbeiter am Unternehmensstandort aus Gründen des Infektionsschutzes, abgesehen von unabdingbaren Tätigkeiten, oft nur noch sporadisch möglich. Mit der seit dem 27.01.2021 geltenden Corona-Arbeitsschutzverordnung ist eine Pflicht zum Angebot eines Homeoffice-Arbeitsplatzes festgehalten worden. Doch die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer konnten die meisten Arbeitnehmer bis dato nicht geltend machen. Mit dem Jahressteuergesetz 2020 und der darin verankerten Homeoffice-Pauschale hat der Gesetzgeber einen entsprechenden Gestaltungsspielraum geschaffen. Für die Arbeitnehmer im Homeoffice ergeben sich hieraus zum Beispiel folgende Fragen: Wann lässt sich die Homeoffice-Pauschale geltend

machen und für wen ist sie vorteilhaft? Welche Voraussetzungen sind hingegen generell für ein häusliches Arbeitszimmer zu erfüllen? Welche Kosten und Arbeitsmittel können als Werbungskosten angesetzt werden und welche Hilfestellungen kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer, der von zu Hause aus arbeitet, zusätzlich anbieten?

Ebenso stellen sich beim privat genutzten Dienstwagen viele Fragen, insbesondere wenn die bequeme Pauschalbesteuerung gewählt wurde: Muss hier die Besteuerung der Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte hingenommen werden, auch wenn man in der Praxis nur selten oder gar nicht in den Betrieb fährt? Oder gibt es sinnvolle Alternativen bei der Besteuerung?

Durch die Schließung von Schulen und Kitas kann zudem außergewöhnlicher Betreuungsaufwand anfallen. Auch hier gibt es Möglichkeiten, wie Arbeitgeber ihre Mitarbeiter unterstützen können, die Ihnen unsere Sonderausgabe nachfolgend veranschaulicht.

**Hinweis:** Für die Nutzung der Steuervorteile durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber ist es wichtig, die Voraussetzungen für die Vergünstigungen genau zu kennen. Bitte sprechen Sie uns an, damit wir für Sie die günstigste Gestaltungsmöglichkeit erarbeiten!

## Inhalt

### S.3

1. Häusliches Arbeitszimmer: Voraussetzungen

### S.5

2. Arbeitsmittel als Werbungskosten?

### S.8

3. Die neue Homeoffice-Pauschale

### S.9

4. Dienstwagen und Homeoffice

### S.11

5. Kinderbetreuungskosten

### S.11

6. Fazit



## 1. Häusliches Arbeitszimmer: Voraussetzungen

### Homeoffice und Corona

Die Corona-Krise zwingt viele Arbeitnehmer nun schon im zweiten Jahr dazu, ihren Arbeitsplatz zumindest teilweise in die eigenen vier Wände zu verlegen. Aufgrund der Abstandsvorschriften in den Betrieben kann in vielen Fällen nicht mehr jedem Arbeitnehmer ein sicherheitskonformer und arbeitsrechtlich vorschriftsmäßiger Arbeitsplatz am Unternehmensstandort angeboten werden. Aus steuerlicher Sicht wirft das die Frage auf, welche Kosten im Rahmen der Arbeit von zu Hause aus geltend gemacht werden können. Entscheidend ist hier, ob die Voraussetzungen für ein häusliches Arbeitszimmer aus steuerlicher Sicht erfüllt sind oder nicht. Danach richtet sich die weitere Beurteilung einer Vielzahl von Kosten.

### Nahezu ausschließlich beruflich bedingte Nutzung

Damit die steuerlichen Voraussetzungen für ein häusliches Arbeitszimmer erfüllt sind, muss es sich hierbei um einen eigenen Raum innerhalb der Wohnung handeln, der (zumindest nahezu) ausschließlich für die Arbeitstätigkeit genutzt wird. Nach der Weisungslage der Finanzämter ist lediglich eine untergeordnete private Mitbenutzung von unter 10 % erlaubt.

Wenn das Arbeitszimmer mit zu vielen Privatgegenständen ausgestattet ist, erkennt das Finanzamt das Arbeitszimmer daher häufig nicht an. Ein Kleiderschrank oder Behältnisse für sonstige private Gegenstände können sich also bereits schädlich auswirken, da sie die ausschließlich berufliche Nutzung in

Frage stellen. Zudem können sich Freizeit- und Sportgegenstände oder Unterhaltungselektronik im häuslichen Arbeitszimmer als schädlich für die steuerliche Anerkennung auswirken.

Wer zu Hause arbeitet, kann sich dort häufig keinen separaten Arbeitsraum einrichten, weil die Wohnfläche bereits voll ausgenutzt wird. Es bleibt dann häufig nur die Möglichkeit, von einem privat genutzten Zimmer einen Arbeitsbereich abzutrennen (z.B. über einen Raumteiler). Arbeitsecken werden jedoch nicht als häusliches Arbeitszimmer anerkannt. Das gilt auch für Arbeitsbereiche in Fluren und Durchgangszimmern.

### Häusliches Arbeitszimmer als Teil der Wohnung

Das Arbeitszimmer muss in den häuslichen Bereich eingebunden sein, sich also in einem Raum befinden, der zur privat genutzten Wohnung bzw. zum Wohnhaus gehört. In besonderen Fällen kann allerdings auch eine Räumlichkeit, die lediglich in unmittelbarer Nähe zur Wohnung liegt, noch als ein häusliches Arbeitszimmer angesehen werden. Dies wäre etwa der Fall, wenn das Arbeitszimmer direkt an die Hauptwohnung angrenzt oder sich der Raum auf derselben Etage direkt gegenüberliegend befindet.

**Faustregel „Schlafanzugtheorie“:** Ein Arbeitszimmer gehört dann noch zum unmittelbar häuslichen Bereich, wenn es zwar außerhalb der Hauptwohnung liegt, man es aber im Schlafanzug schnell erreichen kann, ohne befürchten zu müssen, dass die Nachbarn hiervon etwas mitbekommen.

### Kein anderer Arbeitsplatz verfügbar

Des Weiteren ist zur Anerkennung eines häuslichen Arbeitszimmers erforderlich, dass dem Arbeitnehmer (ggf. zeitweise) kein anderer Arbeitsplatz im Unternehmen zur Verfügung steht. Gerade während der Corona-Krise werden Unternehmen – ggf. im Zuge behördlicher Anweisungen – geschlossen oder der Arbeitgeber hat das Arbeiten von zu Hause aus verpflichtend angeordnet. Darüber hinaus hat die Bundesregierung entsprechend dem derzeitigen Stand der Pandemiemaßnahmen eine Homeoffice-Pflicht verhängt, wonach Arbeitgeber Homeoffice ermöglichen müssen, wenn nicht zwingende betriebliche Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen.

Die betriebliche Notwendigkeit der Tätigkeit außerhalb des Betriebs sollte vom Arbeitgeber schriftlich bescheinigt werden, damit auf mögliche Nachfragen des Finanzamts reagiert werden kann. Dies gilt sowohl, wenn überhaupt kein Arbeitsplatz zur Verfügung steht, als auch, wenn lediglich an bestimmten Tagen ein Arbeitsplatz im Betrieb genutzt werden kann, etwa beim Roomsharing aus Gründen des Gesundheitsschutzes.

### Welche Raumkosten können angesetzt werden?

Ein voller Kostenabzug für das Homeoffice als häusliches Arbeitszimmer ist generell nur dann möglich, wenn es den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit darstellt. Damit dies gegeben ist, muss der Arbeitnehmer entweder permanent im Homeoffice tätig sein oder von dort aus seiner Tätigkeit schwerpunktmäßig nachgehen (bei Fünftagewoche: mindestens drei Tage pro Woche Homeoffice, zwei Tage im Betrieb) und an beiden Orten eine qualitativ gleichwertige Arbeitsleistung erbringen.

Allerdings ist die Feststellung des Mittelpunkts der gesamten beruflichen Tätigkeit im Homeoffice immer anhand des konkreten Einzelfalls zu prüfen. Entscheidend ist hier die Art der Tätigkeit. Werden zum Beispiel im Arbeitszimmer nur Vorbereitungen für Außentermine vorgenommen (etwa im Vertrieb), so liegt der Mittelpunkt der Tätigkeit regelmäßig nicht im häuslichen Arbeitszimmer. Da es hier um einen vollständigen Kostenabzug geht, wird das Finanzamt durchaus im Detail prüfen. Deshalb sollten Argumente hierfür gut vorbereitet werden, damit sie Bestand haben. Gerne prüfen wir für Sie, ob und wie bei Ihnen ein voller Kostenabzug möglich ist und erörtern mit Ihnen entsprechende Gestaltungsmöglichkeiten.

Stellt das häusliche Arbeitszimmer hingegen nicht den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit dar, können die Aufwendungen bis zu einer Höchstgrenze von 1.250 € im Jahr abgezogen werden. Ein Abzug in dieser Höhe ist auch möglich, wenn die Voraussetzungen des häuslichen Arbeitszimmers nur für einen Teil des Jahres vorliegen. Es handelt sich bei den 1.250 € jedoch nicht um einen Pauschalbetrag. Die Kosten müssen also im Detail nachgewiesen werden.

### Checkliste der abzugsfähigen Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer:

- Raumkosten: anteilige Miet- und Nebenkosten oder anteilige Gebäudeabschreibung, ggf. Sonderabschreibungen/ Zinsaufwand bei Eigentum
- Anteilige Instandhaltungs- und Renovierungsaufwendungen
- Anteilige Kosten für Wasser, Strom und Internet
- Anteilige Grundsteuer
- Gebühren für Abfallentsorgung
- Raumausstattung (z.B. Tapete, Farbe, Gardinen)
- Reinigungskosten, anteilig für eine bezahlte Reinigungskraft oder Kosten für Reinigungsmittel bei selbst vorgenommener Reinigung. Hierfür wird üblicherweise eine Pauschale zwischen 50 € und 100 € im Jahr anerkannt.
- Anteilige Hausrat- und Feuerversicherung
- Anteilige Schornsteinfegergebühren

Anteilige Kosten, die auf die gesamte Wohnung entfallen, sind anhand eines Flächenschlüssels zu ermitteln. Hierbei ist eine Aufteilung nach dem Verhältnis der Fläche des Arbeitszimmers zur gesamten Wohnfläche (inkl. Arbeitszimmer) vorzunehmen.

Telefon- und Internetkosten können aus Vereinfachungsgründen mit 20 % der angefallenen Kosten, maximal 20 € pro Monat, angesetzt werden. Weist der Arbeitnehmer gegenüber dem Finanzamt den Anteil der beruflich veranlassten Telekommunikationskosten an den Gesamtkosten für einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten im Einzelnen nach, so kann er diesen beruflichen Anteil für den gesamten Veranlagungszeitraum zugrunde legen. Dabei können die Grundgebühren für den Anschluss entsprechend dem beruflichen Anteil der Verbindungsentgelte an den gesamten Verbindungsentgelten abgezogen werden. Zur weiteren Vereinfachung darf der Arbeitnehmer beim Werbungskostenabzug den monatlichen Durchschnittsbetrag, der sich aus den Rechnungsbeträgen für einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten ergibt, für den gesamten Veranlagungszeitraum zugrunde legen.

Zu den nichtabziehbaren Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer gehören nach der klarstellenden Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs die Kosten für den Umbau eines auch privat genutzten Badezimmers. Dies dürfte dann auch für andere überwiegend privat genutzte Räume (z.B. Küche) gelten.

Vorsicht ist auch bei zu mondäner Dekoration des Arbeitszimmers geboten: Luxusgegenstände (z.B. Kunstwerke) sind eher nicht als Kosten ansetzbar. Wenn allerdings im häuslichen Arbeitszimmer auch Kunden empfangen werden und somit auch Repräsentationszwecke vorliegen, kann man bei der Dekoration etwas großzügiger sein. Einfache Kunstdrucke und Bilder mit dem Hauptzweck, die Arbeitsatmosphäre freundlicher zu gestalten, sind hingegen regelmäßig abzugsfähig.



## 2. Arbeitsmittel als Werbungskosten?

Kosten für angemessene Arbeitsmittel unterliegen keiner Abzugsbeschränkung und können grundsätzlich unbeschränkt als Werbungskosten geltend gemacht werden. Dies gilt auch, wenn die Voraussetzungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht vorliegen. Arbeitsmittel werden bei einem häuslichen Arbeitszimmer, das nicht den Mittelpunkt der gesamten Tätigkeit bildet, auch nicht in die Berechnung der 1.250-€-Höchstgrenze einbezogen, sie können also gesondert abgezogen werden. Zu den Arbeitsmitteln zählt alles, was üblicherweise für die Berufstätigkeit benötigt wird: EDV-Ausstattung inklusive Software, Papier, Stifte, Briefumschläge, Fachliteratur und Zeitschriften. Einrichtungsgegenstände, die gleichzeitig Arbeitsmittel sind (Schreibtisch, Bürostuhl usw.), zählen ebenfalls zu den Arbeitsmitteln und sind damit unbeschränkt abziehbar.

**Achtung: GWG-Grenze beachten!** Selbständig nutzbare Wirtschaftsgüter können in einem Jahr vollständig als Aufwand abgezogen werden, wenn der Anschaffungspreis ohne Umsatzsteuer nicht mehr als 800 € beträgt (sog. geringwertige Wirtschaftsgüter – GWG). Teurere Wirtschaftsgüter müssen über ihre jeweilige Nutzungsdauer hinweg abgeschrieben werden. Für Büroeinrichtungen beträgt die Nutzungsdauer laut Abschreibungstabelle für allgemein verwendbare Anlagegüter 13 Jahre.

**Beispiel:** Bei einem Schreibtisch, der im Januar 2020 für 1.300 € angeschafft wurde, beträgt der jährliche Abschreibungsbetrag 100 € nach der linearen Abschreibungsmethode.

Für bewegliche Wirtschaftsgüter, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft wurden, kann alternativ die degressive Abschreibung geltend gemacht werden. Diese beträgt das 2,5-Fache der linearen Abschreibung, höchstens aber 25 % der Anschaffungskosten im Jahr, hier also zunächst 250 € im Jahr. Die Abschreibung für das Folgejahr wird anhand der um die Abschreibung des Vorjahres geminderten Anschaffungskosten berechnet, also hier  $(1.300 € - 250 €) / 12 \times 2,5$ , insgesamt 218,75 €. So kann bei einem Wirtschaftsgut in den ersten Jahren eine höhere Abschreibung geltend gemacht werden.

Ab 2021 gibt es zudem eine wichtige Neuerung bei digitalen Wirtschaftsgütern (z.B. Computern). Deren Nutzungsdauer wird ab dem 01.01.2021 von bisher regelmäßig drei Jahren auf ein Jahr herabgesetzt. Wenn die Anschaffung unterjährig (etwa im April 2021) erfolgt ist, kann das Wirtschaftsgut nach heutigem Stand dennoch 2021 komplett abgeschrieben werden. Wurde in den Vorjahren ein entsprechendes digitales Wirtschaftsgut angeschafft, das noch über 2021 hinaus abzuschreiben wäre, kann die Abschreibung des Restbetrags komplett im Jahr 2021 vorgenommen werden.

### Kostenerstattung durch den Arbeitgeber

Ersetzt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Kosten für ein Arbeitszimmer in dessen eigener oder gemieteter Wohnung, so liegt ein steuer- und beitragspflichtiger Arbeitslohn vor, weil es für diesen Werbungskostenersatz keine gesetzliche Steuerbefreiungsvorschrift gibt. Gleiches gilt bei der Zahlung eines pauschalen Bürokostenzuschusses. Eine pauschale Erstattung von Kosten ist ggf. bei regelmäßig wiederkehrendem Aufwand möglich. Bei Verbrauchsmaterialien, wie zum Beispiel Druckerpatronen oder Papier, können die Kosten über einen repräsentativen Zeitraum (in der Regel drei Monate) ermittelt und dann entsprechend erstattet werden.

Trägt der Arbeitgeber die Kosten für die Ausstattung des Homeoffice-Arbeitsplatzes des Arbeitnehmers mit PC, Drucker, EDV-Möbeln usw., führt die Überlassung der Ausstattungsgegenstände nicht zu einem steuerpflichtigen geldwerten Vorteil, wenn sie im Eigentum des Arbeitgebers bleiben. Dies gilt auch, wenn der Mitarbeiter die Gegenstände zunächst selbst anschafft und der Arbeitgeber die Kosten übernimmt. Entscheidend ist hierbei, dass die Gegenstände in das Eigentum des Arbeitgebers übergehen. Die private Mitnutzung von EDV-Ausstattung (z.B. Laptop), die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer überlässt, ist steuer- und sozialversicherungsfrei möglich. Gleiches gilt für einen vom Arbeitgeber finanzierten Internetanschluss. Gehen die Geräte in das Eigentum des Arbeitnehmers über, gibt es die Möglichkeit einer Pauschalversteuerung des geldwerten Vorteils mit 25 %. Wenn die EDV-Ausstattung im Eigentum des Arbeitnehmers steht und der Arbeitgeber für die betriebliche Verwendung eine pauschale Vergütung zahlt, entsteht dadurch steuerpflichtiger Arbeitslohn. Allerdings kann der Arbeitnehmer seine beruflich veranlassten Aufwendungen für den Computer als Werbungskosten bei seiner Einkommensteuerveranlagung geltend machen.

### Steuerfreier Corona-Bonus

Der Gesetzgeber hat beschlossen, dass im Zeitraum zwischen dem 01.03.2020 und dem 30.06.2021 Sonderzahlungen an Arbeitnehmer in Höhe von bis zu 1.500 € steuer- und sozialversicherungsfrei gewährt werden können, wenn diese zusätz-

lich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Ein direkter Nachweis für die Corona-bedingte Betroffenheit des Unternehmens ist für die Gewährung nicht notwendig. Mit dieser Sonderzahlung können Arbeitgeber ihre Beschäftigten auch bei etwaigen Mehrkosten durch das häusliche Arbeitszimmer bzw. bei der Tätigkeit im Homeoffice unterstützen. Mit dem Corona-Bonus können jedoch keine leistungsabhängigen Vergütungen oder anderen wiederkehrenden Sonderzahlungen (z.B. Urlaubsgeld) steuer- und sozialversicherungsfrei gestellt werden.

**Hinweis:** Hat ein Arbeitnehmer mehrere Dienstverhältnisse bei unterschiedlichen Arbeitgebern, kann der Corona-Bonus für jedes Dienstverhältnis in voller Höhe in Anspruch genommen werden.

### Aufzeichnungspflichten

Die Basis des Werbungskostenabzugs für das häusliche Arbeitszimmer muss dokumentiert und dem Finanzamt zumindest auf Verlangen vorgelegt werden. Insbesondere die Aufteilung von anteiligen Kosten nach der Wohnfläche muss nachvollziehbar sein, zum Beispiel anhand eines Grundrisses der Wohnung. Werden Kostenerstattungen vom Arbeitgeber vorgenommen, so sind entsprechende Aufzeichnungen und Dokumentationen zu den Lohnunterlagen des Arbeitnehmers zu nehmen.

### Verkauf einer Immobilie mit anteiliger Homeoffice-Nutzung steuerpflichtig?

Der Verkauf von selbstgenutzten Immobilien ist üblicherweise einkommensteuerfrei möglich. Bei nichtselbstgenutzten Immobilien unterliegt der Verkauf spätestens nach einer Haltefrist von zehn Jahren nicht mehr der Einkommensteuer. Doch unterliegt der Gewinn aus dem Verkauf einer Immobilie, in der auch Räumlichkeiten als häusliches Arbeitszimmer genutzt und entsprechend als Werbungskosten berücksichtigt worden sind, wiederum anteilig der Einkommensteuer, wenn die Zehnjahresfrist noch nicht abgelaufen ist? Einige Finanzgerichte sehen hier keinen steuerpflichtigen Tatbestand. Ein endgültiges Urteil zur Frage der anteiligen Steuerpflicht steht aber noch aus.



## Fallbeispiel Häusliches Arbeitszimmer

Arbeitnehmer A arbeitet als Programmierer bei der B-GmbH. Er wohnt in einer 100 qm großen Wohnung in München. Bedingt durch die Corona-Krise hat sein Arbeitgeber Homeoffice angeordnet. Seit März 2020 verbringt A nun seine Tage im ehemaligen Sportraum in seiner Wohnung (10 qm). Seine Hantelbank und seinen Heimtrainer hat er in eine Ecke geräumt. Seither war er nicht mehr am Standort der B-GmbH in der Münchener Innenstadt. Den Raum hat er renoviert (neue Tapete, Vorhänge, günstige Bilder – Aufwendungen von insgesamt 500 €). Seine Miete inklusive Nebenkosten beträgt 1.600 € monatlich, die Stromkosten betragen 100 € im Monat, Internet und Telefon zusammen 50 € (Flatrate).

A hat sich außerdem beim Wechsel ins Homeoffice im Jahr 2020 einen Schreibtisch und einen ergonomischen Stuhl gekauft (zusammen 700 € inkl. MwSt.). Von der B-GmbH hat er lediglich einen Firmenlaptop erhalten. Einen großen Monitor, damit er bequemer arbeiten kann, hat er sich im Januar 2021 selbst gekauft (950 € inkl. MwSt.).

Die B-GmbH zahlte ihm für seine gesamten Aufwendungen rund um das Homeoffice im Januar 2021 einen einmaligen pauschalen Zuschuss von 500 €.



## Beurteilung

**Ausschließlich berufliche Nutzung?** A hat für seine berufliche Tätigkeit einen eigenen Raum zur Verfügung. Problematisch ist, dass er seine Sportgeräte noch darin aufbewahrt, da dies eine ausschließlich berufliche Nutzung in Zweifel ziehen könnte. Die Finanzämter akzeptieren zwar eine private Mitnutzung des Raumes unter 10 %, A sollte aber auf Nummer sicher gehen und seine Sportgeräte außerhalb des Arbeitszimmers aufbewahren. Die Voraussetzungen eines abgeschlossenen eigenen Raums zur ausschließlich beruflichen Nutzung sind dann zweifellos erfüllt.

**Ermittlung der Raumkosten 2020:** Die Raumkosten sind anteilig nach der Nutzfläche der Wohnung zu ermitteln. Die Fläche des Arbeitszimmers beträgt 10 % der Gesamtfläche der Wohnung (10 qm von 100 qm).

Anteilige Miet- und Nebenkosten	
mtl. (1.600 € × 10 %):	160 €
Strom mtl. (100 € × 10 %):	10 €
<b>Raumkosten mtl.:</b>	<b>170 €</b>
Raumkosten März bis Dezember 2020:	1.700 €
Einrichtungsgegenstände:	500 €
<b>Raumkosten 2020 insgesamt:</b>	<b>2.200 €</b>

Etwaige Eigenleistungen für die Renovierung (z.B. Tapezieren, Streichen) können nicht mit einem fiktiven Stundenlohn zum

Ansatz gebracht werden. Hier könnten lediglich die Kosten für externe Dienstleister steuerlich berücksichtigt werden. Das häusliche Arbeitszimmer dürfte für A den Mittelpunkt seiner gesamten beruflichen Tätigkeit darstellen. Somit ist ein unbeschränkter Kostenabzug möglich.

**Arbeitsmittel:** Schreibtisch und Bürostuhl sind jeweils selbständig nutzbar. Da die Anschaffungskosten in beiden Fällen unter 800 € (ohne MwSt.) liegen, sind die Arbeitsmittel sofort abzugsfähig.

Der Monitor kann 2021 als digitales Wirtschaftsgut sofort abgezogen werden, da die vorgesehene Nutzungsdauer nur noch ein Jahr beträgt. Eine anteilige Abschreibung über mehrere Jahre ist nicht erforderlich.

**Arbeitgeberzuschuss:** Der Arbeitgeberzuschuss ist steuerpflichtiger Arbeitslohn. Ein steuerfreier Kostenersatz ist grundsätzlich nicht möglich. Der Zuschuss hätte aber auch als Corona-Bonus ohne spezielle Begründung und Widmung steuerfrei gezahlt werden können.

**Internet und Telefon:** Hier kann eine monatliche Pauschale in Höhe von 20 % der Kosten angesetzt werden, höchstens aber 20 € pro Monat. Mit Beginn der Homeoffice-Tätigkeit von A im März 2020 wären das also insgesamt 200 € für das Jahr 2020.



### 3. Die neue Homeoffice-Pauschale

Wie gezeigt wurde, ist der Abzug von Raumkosten und weiteren Nebenkosten für ein häusliches Arbeitszimmer nur dann möglich, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Hierzu gehört zentral, dass es sich um einen separaten abgeschlossenen Raum handelt, der nicht bzw. kaum für private Zwecke genutzt wird.

Vielen Arbeitnehmern stehen derartige Räume allerdings gar nicht zur Verfügung. Bei ihnen beschränkt sich das „Büro“ zu Hause auf eine Arbeitsecke oder den Wohnzimmer- oder Küchentisch. Allerdings fallen auch in diesen Fällen Wohnungskosten (z.B. für Heizung, Stromverbrauch usw.) an, die ggf. höher sind als sonst, da ein Teil der Wohnung nun beruflich genutzt wird. Bis dato sind diese Kosten, wenn die Voraussetzungen eines häuslichen Arbeitszimmers nicht vorliegen, steuerlich unberücksichtigt geblieben – abgesehen von Arbeitsmitteln.

Um diese Lücke im Hinblick auf den Werbungskostenabzug unkompliziert zu schließen, wurde, befristet auf den Zeitraum nach dem 31.12.2019 und vor dem 01.01.2022, eine „Homeoffice-Pauschale“ eingeführt. Mit dieser soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass während der Corona-Krise viele Arbeitnehmer aus Gründen des Gesundheitsschutzes ihrer beruflichen Tätigkeit von zu Hause aus nachgehen. Mit der Homeoffice-Pauschale sollen, analog zum häuslichen Arbeitszimmer, die Raumkosten für das Arbeiten zu Hause abgegolten werden, also zum Beispiel anteilige Miete oder Abschreibung, Strom und sonstige Nebenkosten. Die Regelungen gelten sowohl für Arbeitnehmer (Werbungskosten) als auch für Selbstständige und Freiberufler (Betriebskosten).

#### Begrenzte Abzugsmöglichkeiten

Für jeden Kalendertag, an dem die berufliche Tätigkeit ausschließlich in der privaten Wohnung ausgeübt wird, können pauschal 5 € angesetzt werden, womit dann alle Aufwen-

dungen abgegolten sind. Pro Jahr können höchstens bis zu 600 € in Abzug gebracht werden, das entspricht 120 Tagen im Homeoffice.

Ein Abzug von Fahrtkosten (z.B. Entfernungspauschale, Reisekosten) ist für die Tage, an denen die Homeoffice-Pauschale geltend gemacht wird, nicht zulässig. Die Homeoffice-Pauschale kann nur angewandt werden, wenn der gesamte Arbeitstag zu Hause verbracht wird. Haben Sie etwa vormittags von zu Hause aus gearbeitet und mittags einen Termin am Standort des Arbeitgebers wahrgenommen, können Sie die Homeoffice-Pauschale für diesen Tag nicht geltend machen. Allerdings können Sie in diesem Fall die Entfernungspauschale für die einfache Wegstrecke (also nur Hin- oder Rückfahrt) ansetzen. Die Entfernungspauschale beträgt seit 2021 0,30 €/km bis zum 20. Entfernungskilometer und ab dem 21. Entfernungskilometer 0,35 €/km. Bis einschließlich 2020 lag die Abzugsmöglichkeit im Rahmen der Entfernungspauschale noch bei einheitlich 0,30 €/km der einfachen Wegstrecke.

Die Homeoffice-Pauschale und die Entfernungspauschale werden im Übrigen in die Werbungskosten-Pauschale von 1.000 € eingerechnet, die automatisch beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wird. Insoweit haben beide Pauschalen also nur dann eine günstige Auswirkung für den Steuerzahler, wenn die Gesamtsumme der Werbungskosten (z.B. Homeoffice-Pauschale plus Entfernungspauschale oder Fortbildungskosten) den Pauschbetrag von 1.000 € überschreitet. Ansonsten laufen die Pauschalen ins Leere.

Mit der Homeoffice-Pauschale nicht abgegolten sind die Aufwendungen für Arbeitsmittel bei der Arbeit von zu Hause aus. Diese können zusätzlich zur Pauschale angesetzt werden. Hierunter fallen neben Hardware und der üblichen Büroausstattung auch die beruflich veranlassten Telekommunikations- und Internetgebühren.



**Wann ist die Homeoffice-Pauschale vorteilhaft?** Wenn die Voraussetzungen eines häuslichen Arbeitszimmers nicht vorliegen, die Werbungskosten inklusive Homeoffice-Pauschale 1.000 € übersteigen und der Arbeitnehmer einen eher kurzen Arbeitsweg hat (bis ca. 17 km einfach), kann sich die Homeoffice-Pauschale ggf. lohnen. Ob das bei vielen Arbeitnehmern der Fall ist, bleibt aber fraglich. Ansonsten kann sich durch das Homeoffice der Werbungskostenabzug ggf. mindern (siehe Bsp.). Zwar fallen beim Pendeln noch Kosten für Benzin oder Fahrkarten an, dafür können beim Homeoffice etwa die Strom-, Heiz- und Internetkosten steigen.

100 Tage im Büro:  $100 \text{ Tage} \times 20 \text{ km} \times 0,30 \text{ €} = 600 \text{ €}$

120 Tage im Homeoffice:  $120 \text{ Tage} \times 5 \text{ €} = 600 \text{ €}$

➤ gesamt: 1.200 €

220 Tage im Büro:  $220 \text{ Tage} \times 20 \text{ km} \times 0,30 \text{ €} = 1.320 \text{ €}$

➤ Der Werbungskostenabzug mindert sich um 120 €.

## Zeitfahrkarte und Homeoffice-Pauschale

Zeitfahrkarten für den öffentlichen Nahverkehr werden oftmals monatlich oder auch jährlich erworben. Selbst wenn die Arbeitsstätte aufgrund der Tätigkeit im Homeoffice nicht oft aufgesucht wird, kann sich die Zeitfahrkarte gegenüber Einzelfahrkarten lohnen. Oftmals gibt es die Zeitfahrkarten auch als Abo, das ggf. nicht ohne Nachteile kündbar ist. Darüber hinaus bestehen aufgrund der Corona-Krise generell Unsicherheiten, wann die Tätigkeit im Homeoffice voraussichtlich wieder aufgegeben wird, so dass man auch die Zeitfahrkarte wieder häufiger benötigt. Arbeitet der Angestellte teilweise im Homeoffice und bestehen bei ihm gleichzeitig Aufwendungen für eine Zeitfahrkarte, so muss er diese Aufwendungen nicht in die Zeiten der Nichtnutzung und der tatsächlichen Nutzung unterteilen. Die Kosten für die Zeitfahrkarte können voll angesetzt werden, soweit sie die insgesamt im Kalenderjahr ermittelte Entfernungspauschale übersteigen. Selbst dann, wenn nur sporadische Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln an den Standort des Arbeitgebers unternommen werden, sind die Kosten für die Zeitfahrkarte voll abzugsfähig. Auch wenn die Homeoffice-Pauschale für die Tage angesetzt wird, an denen von zu Hause aus gearbeitet wird, müssen die Kosten der Zeitfahrkarte nicht gekürzt werden.

## 4. Dienstwagen und Homeoffice

Wird dem Arbeitnehmer ein Dienstwagen auch zur privaten Nutzung einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte oder Familienheimfahrten (bei doppelter Haushaltsführung) zur Verfügung gestellt, gilt die Privatnutzung als geldwerter Vorteil und ist steuer- sowie sozialversicherungspflichtig. Zur Ermittlung des geldwerten Vorteils kann die pauschale Nutzungswertermittlung (sog. 1%-Methode) angewandt werden. Bei dieser Methode spielt es keine Rolle, in welchem Umfang der Dienstwagen für betriebliche und private Fahrten genutzt wird. Eine Alternative hierzu stellt die Fahrtenbuchmethode dar, bei der die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für die Privatfahrten dokumentiert und entsprechend angesetzt werden.

### Pauschale Nutzungswertermittlung (1%-Methode)

Bei der pauschalen Ermittlung wird monatlich 1 % des Bruttolistenpreises des Fahrzeugs als geldwerter Vorteil versteuert. Bei Elektrofahrzeugen sind es lediglich 0,5 % bzw. 0,25 % des Bruttolistenpreises. Zudem werden die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte üblicherweise mit 0,03 % des Bruttolistenpreises für jeden Kilometer der Distanz zwischen Wohnung und Arbeitsstätte versteuert.

Da viele Arbeitnehmer während der Corona-Krise zumindest teilweise von zu Hause aus arbeiten, stellt sich die Frage, ob

die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte weiterhin zu versteuern sind. Das Problem: Bei der pauschalen Nutzungswertmethode muss der Arbeitgeber aber monatlich grundsätzlich immer den kompletten Betrag lohnversteuern (Bruttolistenpreis x einfache Fahrtstrecke x 0,03 %) – unabhängig davon, wie oft der Arbeitnehmer den Dienstwagen in dem betreffenden Monat tatsächlich nutzt. Die Besteuerung unterbleibt ausnahmsweise nur dann, wenn das Fahrzeug nicht für den Arbeitsweg zur Verfügung steht (z.B. während Krankheit oder Urlaub des Mitarbeiters).

Die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte können aber alternativ auch anhand einer Einzelbewertungsmethode mit 0,002 % des Listenpreises versteuert werden. Diese Methode ist an die Voraussetzung geknüpft, dass der Arbeitnehmer mit seinem Dienstwagen nicht mehr als 180 Tage im Jahr zur Arbeit fährt. Hier würden dann nur die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte erfasst, die auch tatsächlich vom Arbeitnehmer vorgenommen werden. Die Wahl der Ermittlungsmethode (0,03%-Regel oder 0,002%-Regel) muss grundsätzlich einheitlich für das gesamte Jahr getroffen werden. Eine unterjährige Änderung ist nur möglich, solange die Lohnabrechnung noch geändert werden kann. Darüber hinaus muss der Arbeitnehmer bereits für das gesamte Jahr Aufzeichnungen geführt haben bzw. führen, damit die Einzelbewertung im Rahmen des Lohnsteuerabzugs gewährt werden kann.

Im Rahmen dieser Aufzeichnungen sind die Tage der beruflichen Nutzung des Fahrzeugs für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte zu erfassen.

**Hinweis:** Bei der pauschalen Wertermittlung der Privatnutzung eines Dienstwagens sollten die Optionen zur steuerlichen Entlastung des Arbeitnehmers genauestens geprüft werden, wenn die Tätigkeit des Arbeitnehmers Corona-bedingt vermehrt im Homeoffice stattfindet. In diesen Fällen kann sich die Einzelbewertungsmethode lohnen. Gerne stehen wir Ihnen für detaillierte Rückfragen zur Verfügung!

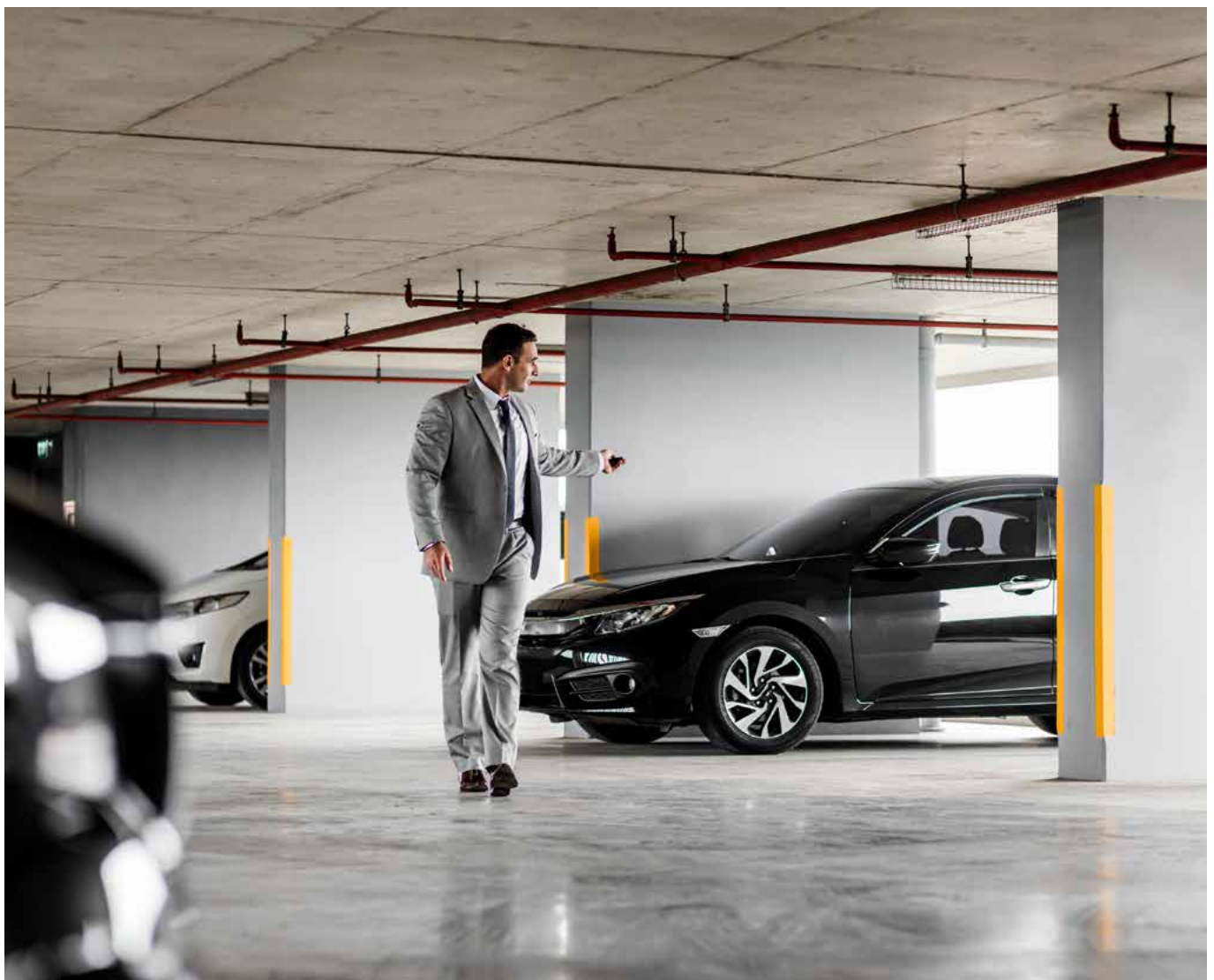
Zumindest für die Zukunft könnte der Arbeitgeber auch ein Verbot der Privatnutzung des Dienstwagens aussprechen, müsste dies dann aber prüfen. Dass hingegen ein Nutzungsverzicht des Arbeitnehmers steuerlich anerkannt wird, dürfte sich als eher schwierig darstellen.

### Einzelbewertung in der Einkommensteuererklärung

Wenn der Arbeitnehmer die Einzelbewertung im Rahmen der 0,002%-Regelung bei seiner privaten Einkommensteuererklärung geltend macht, bedeutet dies im Ergebnis für das laufende Jahr einen höheren Lohnsteuerabzug, der dann im Rahmen der Einkommensteuererklärung über mögliche Erstattungen wieder ausgeglichen wird. Allerdings ist auch nicht jeder Arbeitnehmer dazu verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung einzureichen, so dass bei dieser Lösung im Einzelfall ein Mehraufwand für die Erstellung der Einkommensteuererklärung entstehen kann.

### Fahrtenbuchmethode

Hier gibt es bei einer erhöhten Anzahl an Arbeitstagen im Homeoffice keine Besonderheiten. Im Rahmen der Fahrtenbuchmethode erfolgt eine genaue Ermittlung und Unterscheidung aller beruflichen und privaten Fahrten. Das Problem der pauschalen Versteuerung von Fahrten als geldwerter Vorteil, die de facto gar nicht stattgefunden haben, besteht hier also nicht.



## 5. Kinderbetreuungskosten

### Sonderausgaben in der Einkommensteuererklärung

Arbeitnehmer können Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben in der Einkommensteuererklärung geltend machen. Möglich ist ein Abzug in Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen, bis maximal 4.000 € im Jahr. Hierfür gelten die folgenden Voraussetzungen:

- Das Kind gehört zum Haushalt und es besteht ein Anspruch auf Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag.
- Das Kind hat das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet oder es ist aufgrund einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage, sich selbst zu unterhalten.

Diese Kosten umfassen reine Betreuungsaufwendungen. Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie sportliche und andere Freizeitaktivitäten können nicht geltend gemacht werden.

### Betreuungskostenerstattung durch den Arbeitgeber

Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung (einschließlich Unterkunft und Verpflegung) sowie zur Betreuung nichtschulpflichtiger Kinder des Mitarbeiters in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen sind steuer- und sozialversicherungsfrei. Hierunter fallen zum Beispiel Betriebskindergärten, aber auch die Kosten für externe Betreuungseinrichtungen.

Diese Leistungen des Arbeitgebers müssen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden, nachträgliche Entgeltumwandlungen sind also nicht begünstigt. Werden Barzuschüsse des Arbeitgebers für die Betreuungsleistungen gezahlt, so ist eine Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit nur dann möglich, wenn die entsprechende Verwendung vom Arbeitnehmer nachgewiesen wird. Die Nachweise (z.B. Rechnungen der Betreuungseinrichtungen) sind im Original als Belege dem Lohnkonto beizufügen.

Interessant ist, dass zwar der Abzug von eigenen Aufwendungen für nichtschulpflichtige Kinder auf zwei Drittel der tatsächlichen Aufwendungen (oder maximal 4.000 €) begrenzt ist, die vom Arbeitgeber erstatteten Aufwendungen hingegen grundsätzlich keiner betragsmäßigen Beschränkung unterliegen. Derzeit sind auch von Gesetzgeberseite keine Initiativen erkennbar, dieses Ungleichgewicht zu beseitigen. Arbeitgeber können also mit der Übernahme von entsprechenden Aufwendungen für die Arbeitnehmer einen echten Mehrwert schaffen, da vom Arbeitgeber hier mehr Kosten steuerfrei übernommen werden können, als Arbeitnehmern bei Selbstzahlung als Sonderausgabenabzug möglich wäre.

### Corona: Außergewöhnliche Betreuungsleistungen

Durch coronabedingte Schul- und Kitaschließungen kann zusätzlicher Betreuungsaufwand, etwa für ein privates Betreuungsdienstunternehmen, entstehen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn berufsbedingt die Betreuung nicht vom Arbeitnehmer selbst übernommen werden kann. Hier können zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Arbeitgeberleistungen bis zu einem Betrag von 600 € im Kalenderjahr je Arbeitnehmer steuerfrei bleiben. Der zusätzliche Betreuungsbedarf muss aus Anlass einer zwingenden und beruflich veranlassten kurzfristigen Betreuung eines Kindes von unter 14 Jahren entstehen. Bei behinderten Kindern, die nicht dazu in der Lage sind, sich selbst zu unterhalten, ist die Kostenübernahme für außergewöhnlichen Betreuungsaufwand auch dann möglich, wenn das Kind 14 Jahre oder älter ist. Darüber hinaus werden auch Betreuungsleistungen für andere pflegebedürftige Angehörige des Arbeitnehmers in seinem eigenen Haushalt erfasst (z.B. zu pflegende Eltern).

Ein zusätzlicher Betreuungsbedarf liegt vor, wenn aufgrund der Corona-Krise zu außergewöhnlichen Dienstzeiten gearbeitet werden muss oder die übliche Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen weggefallen ist. Auch im Fall der außergewöhnlichen Betreuungsleistungen sind bei Barleistungen des Arbeitgebers entsprechende Nachweise über die entstandenen Aufwendungen vom Arbeitnehmer einzufordern. Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen.

## 6. Fazit

In den vergangenen Monaten hat sich der Gesetzgeber einige steuerliche Entlastungsmöglichkeiten einfallen lassen, die sowohl Unternehmen als auch Arbeitgebern und Arbeitnehmern in diesen Krisenzeiten eine Unterstützung bieten sollen. Neben der Homeoffice-Pauschale seien hier unter anderem auch die Überbrückungshilfen I bis III, die November- und Dezemberhilfe, die Neustarthilfe und die Mehrwertsteuersenkung genannt.

Insbesondere an den Regelungen zur Homeoffice-Pauschale lässt sich jedoch aufzeigen, dass der Nutzen für den einzelnen Steuerzahler unter Umständen sehr begrenzt sein kann. Andererseits bieten die bisherigen Regelungen und Hilfen des Bundes, wenn sie richtig genutzt werden, auch ein großes Gestaltungspotential. Gerade in herausfordernden Zeiten wie diesen kann es aus Arbeitgebersicht besonders sinnvoll sein, über eine möglichst steuerschonende Unterstützung (z.B. Corona-Bonus) von Mitarbeitern nachzudenken, um deren Bindung an das Unternehmen zu stärken. Denn auch nach der Überwindung der Corona-Pandemie werden sich vor allem Unternehmer und Unternehmen enormen Herausforderungen stellen müssen.

## Unsere Standorte

### VRT Bonn

Graurheindorfer Straße 149a  
53117 Bonn  
Telefon +49 (0) 228 26792 0  
Telefax +49 (0) 228 26792 30  
E-Mail [bonn@vrt.de](mailto:bonn@vrt.de)



### VRT Neunkirchen-Seelscheid

Zeithstraße 140  
53819 Neunkirchen-Seelscheid  
Telefon +49 (0) 2247 9773 0  
Telefax +49 (0) 2247 97190 0  
E-Mail [neunkirchen-seelscheid@vrt.de](mailto:neunkirchen-seelscheid@vrt.de)



### VRT Köln

Aachener Straße 1011  
50858 Köln  
Telefon +49 (0) 221 310633 0  
Telefax +49 (0) 221 310633 10  
E-Mail [koeln@vrt.de](mailto:koeln@vrt.de)



### VRT Hennef

Chronosplatz 1  
537773 Hennef  
Telefon +49 (0) 2242 9264 0  
Telefax +49 (0) 2242 9264 40  
E-Mail [hennef@vrt.de](mailto:hennef@vrt.de)



### VRT Rheinbach

Marie-Curie-Straße 22  
53359 Rheinbach  
Telefon +49 (0) 2226 9209 0  
Telefax +49 (0) 2226 9209 99  
E-Mail [rheinbach@vrt.de](mailto:rheinbach@vrt.de)



### VRT Meckenheim

Neuer Markt 12 - 14  
53340 Meckenheim  
Telefon +49 (0) 2225 9192 0  
Telefax +49 (0) 2225 9192 93  
E-Mail [meckenheim@vrt.de](mailto:meckenheim@vrt.de)



### VRT Bad Honnef

Hauptstraße 27  
53604 Bad Honnef  
Telefon +49 (0) 2224 933 60  
Telefax +49 (0) 2224 933 621  
E-Mail [badhonnef@vrt.de](mailto:badhonnef@vrt.de)



### VRT Euskirchen

Alleestraße 12  
53879 Euskirchen  
Telefon +49 (0) 2251 1077 0  
Telefax +49 (0) 2251 1077 40  
E-Mail [euskirchen@vrt.de](mailto:euskirchen@vrt.de)



Haben Sie Fragen?  
Das Team von VRT ist jederzeit  
für Sie erreichbar!

#### DISCLAIMER

VRT.Punkt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die VRT Linzbach, Löcherbach & Partner mbB gerne zur Verfügung. Rechtsstand dieser Ausgabe: 5. Mai 2021. VRT.Punkt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Adobe Stock: © Mediaparts, © Rido, © slava, © REDPIXEL, © Katarzyna Bialasiewicz Photographee.eu, © TippaPatt, © ADA - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - [www.wiadok.de](http://www.wiadok.de).